



Empfänger: Alle MitarbeiterInnen des JC Stadt Regensburg
Erstellt am: 07.05.2012
Aktenzeichen: 07.05.2012/GF/4
gültig ab: 08.08.2012

**Geschäftsanweisung
Einleitung Ärztlicher Gutachten
Jobcenter Stadt Regensburg**

Ausgangslage:

Bei Zweifeln an der Erwerbsfähigkeit eines/r KundenIn wird durch den/die zuständige/n ArbeitsvermittlerIn, teilweise auch auf Anregung durch die Leistungsabteilung, ein Gutachten des Ärztlichen Dienstes hinsichtlich Vorliegen von Erwerbsfähigkeit eingeholt.

In Einzelfällen kann es vorkommen, dass die Einleitung eines ärztlichen Gutachtens für die Arbeitsvermittlung nicht notwendig ist, so dass lediglich die Leistungsabteilung ein Interesse an der Einleitung des Gutachtens hat. Für solche Fälle wurde bislang keine Zuständigkeitsregelung getroffen.

Umsetzung:

Da die MitarbeiterInnen der Leistungsabteilung keine weitergehenden Kenntnisse in der Fachanwendung Verbis innehaben, und eine entsprechende Schulung der MitarbeiterInnen aufgrund der relativ selten vorkommenden Einzelfälle ineffizient wäre, wird die Zuständigkeit für die Einleitung von ärztlichen Gutachten in solchen Fällen auf die MitarbeiterInnen der Eingangszone übertragen. Die Zuständigkeit beinhaltet sowohl die Einleitung des Gutachtens über Verbis, als auch die Überwachung des Verfahrens bis zum Vorliegen des Gutachtens. Sobald das Gutachten vorliegt, wird dieses in Kopie an den/die zuständige/n Leistungsmitarbeiter übermittlelt.

Die Zuständigkeit und der Ablauf innerhalb der Eingangszone wird durch den zuständigen Teamleiter geregelt.

gez. 
Geschäftsführerin